

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON MIETLEITUNGEN DES TELEKOMMUNIKATIONSNETZES DER SALZBURG AG FÜR ENERGIE, VERKEHR UND TELEKOMMUNIKATION

AGB Mietleitungen – März 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Mietleitungen) gelten für die Überlassung von Mietleitungen des Telekommunikationsnetzes der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (in der Folge Salzburg AG genannt) an ihre Kunden. Die in den AGB Mietleitungen verwendeten Begriffe, Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Vertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die Salzburg AG diesen ausdrücklich und schriftlich unterwirft.
- 1.2 Die AGB Mietleitungen gelten grundsätzlich nicht für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (Konsumenten). Sollte in Ausnahmefällen eine Überlassung von Mietleitungen der Salzburg AG an Konsumenten erfolgen, werden sämtliche aufgrund des KSchG zu beachtende Regelungen in den Einzelvertrag aufgenommen.
- 1.3 Änderungen der AGB-Mietleitungen
 - 1.3.1 Änderungen der AGB-Mietleitungen können von der Salzburg AG vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der Salzburg AG (www.salzburg-ag.at) abrufbar und liegt in deren Dienststellen auf (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB-Mietleitungen sind jederzeit zulässig.
 - 1.3.2 Sofern die Änderung Kunden nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die Salzburg AG den Kunden mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst und in geeigneter Form mitteilen. Die Salzburg AG wird Kunden bei dieser Mitteilung gleichzeitig darauf hinweisen, dass sie berechtigt sind, den Vertrag bis zum In-Kraft-Treten der Änderung kostenlos zu kündigen.
 - 1.3.3 Die Salzburg AG behält sich allerdings das Recht vor, im Fall der Kündigung des Kunden binnen 2 Wochen nach deren Erhalt zu erklären, am Vertrag zu den bisherigen Bedingungen festzuhalten. Diesfalls ist die Kündigung des Kunden gegenstandslos.
- 1.4 Diese AGB Mietleitungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte.

II. Vertragsgegenstand, Vertragsverhältnis

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung einer Mietleitung für Telekommunikation ab Leistungsbeginn wie im Vertrag festgelegt und detailliert beschrieben.
- 2.2 Das Vertragsverhältnis wird auf Grund eines schriftlichen Angebotes der Salzburg AG und der schriftlichen Annahme durch den Kunden begründet. Angebote der Salzburg AG sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich errichtet, firmenmäßig gezeichnet und ausdrücklich als „verbindliches Angebot“ bezeichnet sind.
- 2.3 Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des vom Kunden angenommenen verbindlichen Angebotes der Salzburg AG oder des geschlossenen Vertrages, der jeweiligen technischen Dienste-/Leistungsbeschreibung (Anhang 1), dem geltenden Entgelt oder Preisblatt (Anhang 2), allfälliger sonstiger schriftlicher Individualvereinbarungen sowie diesen AGB der Salzburg AG.
- 2.4 Die Salzburg AG ist berechtigt die Leistungserbringung von einer Sicherheitsleistung des Kunden in durch die Salzburg AG festzulegender Form (z. B. Kautions, Bankgarantie) oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

3. Leistungsbeginn

- 3.1 Die Frist, innerhalb der eine Telekommunikationsdienstleistung betriebsfähig bereitzustellen ist, wird projektspezifisch und individuell durch Anerkennung des seitens der Salzburg AG bekannt gegebenen möglichen Inbetriebnahmetermins bestätigt und damit einvernehmlich festgelegt. Mangels einer solchen individuellen und projektspezifischen Vereinbarung erfolgt eine Inbetriebnahme spätestens 12 Wochen nach Leistungsbeginn.
- 3.2 Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.
- 3.3 Im Zuge der Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen führt die Salzburg AG eine Übergabeprüfung durch. Im Anschluss wird die Leitung dem Kunden übergeben.

IV. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 4.1 Die Telekommunikationsdienstleistung wird von der Salzburg AG auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen erbracht.
- 4.2 Ausschließlich der Kunde ist für den Inhalt und die Art der von ihm und von Personen, denen er die Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung der Salzburg AG ermöglicht, übermittelten Informationen verantwortlich. Er ist insbesondere für die Einhaltung der strafrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 4.3 Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, der Zahlstelle, des Ansprechpartners sowie Änderungen der Firmenbuchnummer und der Rechtsform hat der Kunde umgehend der Salzburg AG schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.

V. Salzburg AG Einrichtungen; Installation und Wartung

Für die Bereitstellung der Mietleitungen bedient sich die Salzburg AG der dafür notwendigen Einrichtungen, die von ihr oder in ihrem Auftrag von Dritten installiert und gewartet werden (Salzburg AG-Einrichtungen).

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich, office@salzburg-ag.at, salzburg-ag.at, UID: ATU33790403

Offenlegung nach § 14 UGB, Aktiengesellschaft, Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s, Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg

IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S, Salzburger Sparkasse IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Der Kunde ermöglicht der Salzburg AG Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von Salzburg AG-Einrichtungen wie folgt:

- 5.1 Der Kunde wird der Salzburg AG und von ihr beauftragten Dritten die für die Installation und den Betrieb der Salzburg AG-Einrichtungen notwendigen Räume unentgeltlich in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) bereitstellen und während der Dauer des Vertrages in diesem Zustand erhalten.
- 5.2 Vor Beginn der Installation der Salzburg AG-Einrichtungen wird der Kunde:
 - 5.2.1 der Salzburg AG und von ihr beauftragten Dritten die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen mitteilen und für einen Erdungsanschluss sorgen,
 - 5.2.2 für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von Salzburg AG-Einrichtungen durch die Salzburg AG und von ihr beauftragter Dritter in Anspruch genommen werden müssen, die dafür erforderliche Zustimmung des jeweiligen Eigentümers und/ oder sonstigen Verfügungsberechtigten einholen und der Salzburg AG auf deren Wunsch schriftlich nachweisen und
 - 5.2.3 allenfalls notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb der Salzburg AG-Einrichtungen einholen.
- 5.3 Sämtlicher Aufwand für Ausbesserungsarbeiten an Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, die durch sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von Salzburg AG Einrichtungen nötig werden, trägt der Kunde.
- 5.4 Die für die ordnungsgemäße Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen erforderliche elektrische Energie sowie die erforderlichen Hilfs- und Schutzvorrichtungen stellt der Kunde unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.5 Die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen auf Salzburg AG Einrichtungen (insbesondere Fremdspannungen) obliegt dem Kunden, kann jedoch nach dessen Verständigung durch die Salzburg AG auch von dieser vorgenommen oder veranlasst werden. Alle damit verbundenen Kosten trägt jedenfalls der Kunde.
- 5.6 Die Salzburg AG-Einrichtungen dürfen ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden. An Salzburg AG-Einrichtungen dürfen nur an den dafür eingerichteten Stellen für diese geeignete Endgeräte angeschlossen und betrieben werden.
- 5.7 Die Salzburg AG-Einrichtungen dürfen ausschließlich durch die Salzburg AG oder von ihr beauftragte Dritte installiert, gewartet, geändert oder demontiert werden. Dazu ist der Salzburg AG sowie den von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Salzburg AG-Einrichtungen zu gewähren.

VI. Miete von Geräten und Einrichtungen

- 6.1 Der Kunde kann Geräte, die er für die Nutzung der bereitgestellten Telekommunikationsdienstleistungen benötigt, je nach Verfügbarkeit von der Salzburg AG mieten. Diese Geräte werden in der Folge als Mietgeräte bezeichnet. Diese Gerätemiete bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 6.2 Der Kunde haftet ab Übergabe des Mietgerätes für Beschädigung und Verlust (auch bei höherer Gewalt), es sei denn, die Beschädigung oder der Verlust wurden von der Salzburg AG oder von ihr beauftragten Dritten verschuldet.
- 6.3 Der Bestand des Mietvertrages und die Kundenverpflichtungen zur Zahlung des Mietentgeltes werden durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des Mietgerätes nicht berührt.
- 6.4 Der Kunde hat die Mietgeräte in dem Zustand zu erhalten, in dem sie ihm übergeben wurden. Der Kunde ist verpflichtet, Gefahren für die Mietgeräte oder das Eigentum daran unverzüglich der Salzburg AG bekannt zu geben. Das gilt vor allem bei Gefahr durch Eingriffe Dritter oder behördliche Verfügungen. Notwendige und zweckmäßige Kosten, die der Salzburg AG im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Eigentumsrechtes entstehen, trägt der Kunde.

VII. Eigentumsvorbehalt

An den Kunden verkaufte Geräte und Einrichtungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Salzburg AG.

VIII. Entgelt, Entgeltänderungen

- 8.1 Für die Installation der Salzburg AG-Einrichtungen ist vom Kunden an die Salzburg AG ein einmaliges Entgelt zu leisten, dessen Höhe sich aus einem fixen Anschlusskostenbeitrag entsprechend der zu realisierenden Bandbreite (siehe beiliegendes Entgelt- und Preisblatt) und einem einmaligen Standort-Aufschließungsbeitrag zusammensetzt. Die Standort-Aufschließungskosten werden nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand je Einzelfall kalkuliert und im Angebot oder Vertrag separat angeführt.
- 8.2 Für die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung ist vom Kunden ab Leistungsbeginn ein regelmäßiges Entgelt zu leisten, welches ebenfalls aus dem angeschlossenen Entgeltblatt ersichtlich ist. Das regelmäßige Entgelt hängt vom tatsächlich in Anspruch genommenen Dienst ab. Im ersten Monat richtet sich die Höhe des fixen Betrages des regelmäßigen Entgeltes aliquot nach der Anzahl der nach Leistungsbeginn verbleibenden Tage dieses Monats, wobei der Monat mit 30 Tagen berechnet wird.
- 8.3 Alle im Vertrag und dessen Bestandteilen angegebenen Preise verstehen sich netto in Euro zzgl. aller damit zusammenhängender Steuern und Abgaben, welche ebenfalls der Kunde zu tragen hat. Abweichende Entgeltvereinbarungen bedürfen jedenfalls der Schriftform.
- 8.4 Die Salzburg AG behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten eine Änderung (Anhebung oder Senkung) des regelmäßigen Entgeltes vor. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, welche die Kalkulation des regelmäßigen Entgeltes beeinflussen.
Das bei der Änderung von Preisen gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 bestehende Kündigungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

IX. Zahlungsmodalitäten, Verzug, Aufrechnung und Vorauszahlung

- 9.1. Die Salzburg AG legt für das einmalige Entgelt gemäß Punkt 8.1 nach Abschluss der Installationsarbeiten der Salzburg AG Einrichtungen Rechnung. Der Abrechnungszeitraum für das regelmäßige Entgelt ist jeweils ein Kalendermonat. Die Rechnungen werden nach Bandbreite und Servicequalität gegliedert.
- 9.2 Forderungen der Salzburg AG sind prompt nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungsarten sind Erlagschein oder Abbuchungsauftrag. Sämtliche Nebenspesen (z. B. Kosten für Überweisungen) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Kunden, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich einzubringen, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 9.4 Sollten sich nach einer Prüfung durch die Salzburg AG die Einwendungen des Kunden aus Sicht der Salzburg AG als unberechtigt erweisen, hat der Kunde binnen 1 Monat ab Zugang der Stellungnahme der Salzburg AG bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (rtr-GmbH), Mariahilferstraße 77–79, 1060 Wien, einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens ggf. den Rechtsweg zu beschreiten.

- Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monaten ab Zugang der Stellungnahme der Salzburg AG, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen den Rechtsweg zu beschreiten.
- 9.5 Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde (rtr-GmbH) zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit des strittigen Entgelts bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, ist aber auch diesfalls sofort fällig.
 - 9.6 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß verrechnet. Außerdem hat der Kunde alle zur zweckentsprechenden Verfolgung von Ansprüchen der Salzburg AG auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.
 - 9.7 Ungeachtet anders lautender Widmungserklärungen des Kunden ist die Salzburg AG berechtigt, eingehende Geldbeträge vorerst zur Abdeckung von aufgelaufenen Kosten, Spesen, Barauslagen, Verzugszinsen und zuletzt für die Tilgung des offenen Rechnungsbetrages heranzuziehen.
 - 9.8 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der Salzburg AG und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter aber von der Salzburg AG nicht anerkannter Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.
 - 9.9 Die Salzburg AG ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Der doppelte Betrag der ansonsten angemessenen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung kann seitens Salzburg AG verlangt werden, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen könnte.

X. Haftung

- 10.1 Jeder Vertragspartner haftet nach Maßgabe der folgenden Regelungen dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Für den Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Salzburg AG – ausgenommen bei Personenschäden – ausgeschlossen, wobei Unternehmern der Beweis für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit obliegt. Eine Haftung der Salzburg AG für entgangenen Gewinn und Folgeschäden wird grundsätzlich ausgeschlossen und jegliche Haftung – außer bei Personenschäden – mit dem dreifachen des vom Kunden zu leistenden Jahresentgeltes im Zusammenhang mit den betroffenen Übertragungswegen beschränkt.
- 10.2 Die Salzburg AG haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB-Mietleitungen verursacht hat.
- 10.3 Die Salzburg AG haftet nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, höherer Gewalt (z. B. atmosphärische Entladungen) oder Einwirkungen von durch den Kunden angeschlossener Geräte zurückzuführen sind. Höherer Gewalt gleichzusetzen ist der Fall, in dem ohne Verschulden der Salzburg AG, Zusammenschaltungspartner oder Sublieferanten der Salzburg AG ihre vertraglichen und/oder gesetzlich zu erbringenden Dienstleistungen nicht erfüllen.
- 10.4 Der Kunde hat die durch die Salzburg AG oder durch von ihr beauftragte Dritte überlassenen Einrichtungen und die Telekommunikationsdienstleistungen bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde haftet der Salzburg AG auch für Schäden, die der Salzburg AG durch Verlust, Beschädigung ihrer Einrichtungen oder Überlassung der Einrichtungen an Dritte entstehen.

XI. Servicequalität, Änderungen

- 11.1 Die „service level agreements“, die Bestandteil der technischen Dienste-/Leistungsbeschreibung sind, regeln die einzelnen Servicequalitäten (Art und Qualität der Telekommunikationsdienstleistungen) näher. Ausgenommen die in Punkt 12.1 aufgezählten Fälle, sichert die Salzburg AG die Einhaltung dieser Servicequalitäten zu. Bei Nichteinhaltung dieser Servicequalitäten werden gemäß Entgeltblatt Preisnachlässe in den nächsten Abrechnungen gutgeschrieben, womit sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind.
- 11.2 Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart, gelten die in der Dienste-/Leistungsbeschreibung und den darin enthaltenen service level agreements definierten Servicequalitäten.
- 11.3 Sollte es erforderlich sein, oder für die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen eine technische Verbesserung darstellen, ist die Salzburg AG oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Änderung oder zum Austausch der Salzburg AG-Einrichtungen berechtigt. Der Kunde wird darüber mindestens 2 Wochen vorher in Kenntnis gesetzt. Der Kunde hat den Austausch oder die Abänderung zu ermöglichen und der Salzburg AG oder von ihr damit beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen und Geräten zu gewähren.

XII. Störungen und Wartungsarbeiten, die nicht in die Bemessung der Servicequalitäten eingerechnet werden

- 12.1 Folgende Zeiträume werden bei der Bemessung der Servicequalitäten nicht eingerechnet:
 - 12.1.1 vom Kunden zu vertretende Störungen oder Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung,
 - 12.1.2 Störungen, die von Dritten zu vertreten sind, insbesondere weil sie durch von Dritten angemietete Übertragungswege auftreten,
 - 12.1.3 Störungen aufgrund höherer Gewalt,
 - 12.1.4 Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind und von denen der Kunde mindestens 48 Stunden vorher verständigt wurde sowie
 - 12.1.5 technisch unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten.
- 12.2 Die Salzburg AG haftet in diesen Fällen nicht für die Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Servicequalitäten.

XIII. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 13.1 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Salzburg AG. Erfolgt der Vertragseintritt ohne deren Zustimmung, haftet der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis.
- 13.2 Die Salzburg AG ist ermächtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder zum Teil oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen.

XIV. Datenschutz und Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- 14.1 In Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz sowie dem Telekommunikationsgesetz werden Stammdaten von Salzburg AG nur zum Zwecke des Abschlusses, der Durchführung, der Änderung oder der Beendigung des Vertrages, der Verrechnung ermittelt und verarbeitet. Die Stammdaten werden vorbehaltlich gesetzlich zulässiger Ausnahmen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht.
- 14.2 Verkehrsdaten (d. h. Verbindungsdaten), wie insbesondere Datum, Zeitpunkt und Dauer der Verbindung werden von Salzburg AG unverzüglich nach Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht. Dies gilt nicht, sofern die Speicherung und Verarbeitung für Zwecke der Verrechnung der Entgelte, der Behandlung von Beschwerdefällen, insbesondere bei Anrufung der Gerichte oder der Regulierungsbehörde oder zur Geltendmachung des Anspruches auf Zahlung notwendig ist. Nach Ablauf der Einspruchsfrist (Pkt. 9) werden die Verbindungsdaten jedenfalls gelöscht oder anonymisiert. Aufbewahrungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 14.3 Inhaltsdaten werden, sofern nicht eine kurzfristige Speicherung aus technischen Gründen erforderlich ist, nicht gespeichert.

- 14.4 Soweit Salzburg AG gemäß dem Telekommunikationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird Salzburg AG dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.
- 14.5 Weiters verpflichten sich die Vertragspartner, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht im Falle der Übertragung von Rechten und Pflichten gem. Pkt. 13 und ebenso wenig für von der Salzburg AG zur Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen beauftragte Personen oder Firmen im jeweils erforderlichen Ausmaß.

15. Sperre von Telekommunikationsdienstleistungen

- 15.1 Die Salzburg AG ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise einzustellen oder sonstige geeignete und zweckmäßige Maßnahmen zu setzen, wenn wesentliche vertragliche Pflichten durch den Kunden verletzt werden oder Umstände vorliegen, welche die Leistungserbringung für die Salzburg AG unzumutbar machen.
Die Salzburg AG wird sich grundsätzlich bemühen, das jeweils gelindeste, geeignete und zweckmäßige Mittel anzuwenden. Sie wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.
Eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Kunden liegt jedenfalls vor:
- 15.1.1. bei Beeinträchtigung des Betriebes anderer Telekommunikationsdienstleistungen der Salzburg AG oder ihrer Vertragspartner durch Einrichtungen oder Handlungen des Kunden,
 - 15.1.2. wenn mit Hilfe der Telekommunikationsdienstleistungen der Salzburg AG durch den Kunden eine strafgesetzwidrige Handlung verwirklicht wird,
 - 15.1.3. bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Leistungseinstellung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist,
 - 15.1.4. wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder sonst Zahlungsunfähigkeit des Kunden vorliegt.
- 15.2 Die Anschaltung eines nicht zugelassenen Endgerätes ist ein Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz. Die Salzburg AG wird in diesem Falle bei Kenntnis den Kunden auffordern, störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen unverzüglich vom Netzanschlusspunkt zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach und/oder ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder eine Gefährdung von Personen gegeben, so ist die Salzburg AG berechtigt, den Anschluss vom Netz oder Dienst zu trennen. Dem Kunden steht es jedoch frei, gegen die Aufforderung Einspruch bei der Regulierungsbehörde zu erheben.
Bis zur Entscheidung der Behörde wird die Salzburg AG lediglich im Falle der genannten Gefährdung eine Trennung des Anschlusses vom Netz vornehmen.
- 15.3 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen ungerechtfertigter Sperre oder verspäteter Aufhebung derselben ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 15.4 Die Sperre ist ohne schuldhaftes Verzögerung aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind und der Kunde die Kosten für die Sperre und die Wiederaufnahme des Betriebes ersetzt hat.
- 15.5 Eine Sperre entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Entgelte.

16. Vertragsdauer, ordentliche Kündigung

- 16.1 Mangels gegenseitiger Regelung gelten Verträge als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner mit Ausnahme anderslautender schriftlicher Vereinbarung – unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

17. Außerordentliche Kündigung

- 17.1 Die Salzburg AG hat das Recht (ohne Nachfristsetzung), den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Kunde trotz Aufforderung gröblich oder wiederholt wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- 17.2 Wird bei einem Konkurs des Kunden der Vertrag durch den Masseverwalter fortgeführt, kann die Salzburg AG das weitere Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen.
- 17.3 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Salzburg AG sind im Falle einer außerordentlichen Kündigung bereits erbrachte Telekommunikationsdienstleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Dies gilt auch für Telekommunikationsdienstleistungen, die der Kunde noch nicht übernommen hat oder bei von der Salzburg AG erbrachten Vorbereitungshandlungen. Der Salzburg AG steht überdies das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Geräte und Einrichtungen zu verlangen.

18. Streitschlichtung

- 18.1 Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Salzburg AG über eine behauptete Verletzung des Telekommunikationsgesetzes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (rtr-GmbH), Mariahilferstraße 77–79, in 1060 Wien anzurufen.
- 18.2 Darüber hinaus ist der Kunde auch berechtigt, sonstige Streit- und Beschwerdefälle, unter anderem Zahlungsstreitigkeiten etc. – nach Durchführung eines Lösungsversuches bzw. einer Reklamation gemäß den Bestimmungen des obigen Punktes 9. – an die rtr-GmbH heranzutragen.

19. Sonstiges

- 19.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die in ihrem Sinn und Zweck – und damit den Willen der Geschäftspartner – am nächsten kommt. Dies gilt nicht, würde das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen.
- 19.2 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Salzburg AG gilt ausschließlich Österreichisches Recht ohne seine Verweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 19.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

Anhang 1:
Dienste-/Leistungsbeschreibung

Anhang 2:
Entgelt-/Preisblatt

ANHANG 1

DIENSTE/TECHNISCHE LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1.1 Leistungsumfang

1.1.1 Eigenschaften auf Kundenseite

Die Salzburg AG stellt dem Kunden Übertragungswege mit folgenden Eigenschaften zur Verfügung:

- › Clear Channel Übertragungswege mit Bandbreiten, physikalischen Schnittstellen, Impedanzen, und Rahmungen nach Tabelle 1
- › Übertragungsqualität gemäß ITU-T G.821/826
- › Jitter und Wander laut ITU-T G.823 new (03/93) und G.783
- › Mittlere Verfügbarkeit entsprechend der vereinbarten Verfügbarkeitsklasse nach ITUT G.821/826.
- › Installation des Leitungszuges und des Leitungsendgerätes bis zu dem zwischen Kunde und Salzburg AG vereinbarten Übergabepunkt. In den im Leistungsumfang enthaltenen Installationsarbeiten sind im Inhouse Bereich die Aufputzverlegung oder Verlegung in vorhandenen Kabelinstallationswegen enthalten. Darüber hinaus gehende Kabelgrab- und Verlegearbeiten, insbesondere Bohrungen, werden gesondert von Salzburg AG angeboten und vom Kunden beauftragt.
- › Messung der Übertragungsqualität zwischen den Übergabepunkten des Übertragungsweges laut ITU-T G.821 nach Fertigstellung des Übertragungsweges (Übergabemessung).

Die zitierten ITU-T-Empfehlungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Über den Leistungsumfang hinausgehende Leistungen (mechanisch oder elektrisch) werden als Zusatzleistungen betrachtet und im Einzelfall gesondert von Salzburg AG angeboten.

Tabelle 1: Übersicht der kundenseitigen Schnittstellen

Datenrate (Bandbreite)	Schnittstelle	kundenseitig
2 Mbit/s, unstrukturiert	elektrisch	2.048 kbit/s G.703 120 Ohm symmetrisch
34 Mbit/s, unstrukturiert	elektrisch	34.368 kbit/s G.703 75 Ohm koaxial
155 Mbit/s (STM-1), strukturiert	elektrisch	155.520 kbit/s G.703, G.707 75 Ohm koaxial
155 Mbit/s (STM-1), strukturiert	optisch	155.520 kbit/s G.957, G.707

Die detaillierte Ausführung der Schnittstellen wird vor der Bestellung gemäß der folgenden technischen Beschreibung spezifiziert.

2048 kbit/s, X21

Datenrate:	2048 kbit/s
Physikalische Schnittstelle:	elektrisch, X.21/V.11
Datenstruktur:	unstrukturiert
Taktsynchronisation:	netzsynchron, der Takt kann vom Kunden-Netz vorgegeben werden, (typ. DEE Konfiguration: Slave-Slave)
Übergabestecker:	D-Sub15 Buchse (ISO 4903)
Besonderheiten:	Die X.21 Steuersignale C und I werden nicht durch das Transportnetz übertragen.

2048 kbit/s, G.703

Datenrate:	2048 kbit/s ±50 ppm
Physikalische Schnittstelle:	elektrisch, entsprechend ITU-T G.703, 120 Ohm
Datenstruktur:	unstrukturiert
Taktsynchronisation:	datensynchron, der Takt wird transparent durch das Transportnetz übertragen; (typische DEE Konfiguration: Master-Slave)
Übergabestecker:	RJ45, das Pinning erfolgt nach ETSI (1,2 Tx; 5,6 Rx); LSA plus, DDF vom Kunden
Besonderheiten:	transparente Takt- und Datenübertragung,

2048 kbit/s, G.703/G.704

Datenrate:	2048 kbit/s ± 50 ppm
Physikalische Schnittstelle:	elektrisch, entsprechend ITU-T G.703, 120 Ohm
Datenstruktur:	strukturiert entsprechend ITU-T G.704
Taktsynchronisation:	netzsynchron, der Takt wird vom Kunden-Netz vorgegeben, (typ. DEE Konfiguration: Slave-Slave)
Übergabestecker:	RJ45, das Pinning erfolgt nach ETSI (1,2 Tx; 5,6 Rx); LSA plus, DDF vom Kunden
Besonderheiten:	Der Zeitschlitz 0 wird nicht transparent durch das Transportnetz übertragen, d.h. die Nutzdatenrate beträgt maximal 1984kbit/s.

34 Mbit/s, G.703

Datenrate:	34 368 kbit/s ± 20 ppm
Physikalische Schnittstelle:	elektrisch, entsprechend ITU-T G.703, 75 Ohm
Datenstruktur:	unstrukturiert
Taktsynchronisation:	datensynchron, der Takt wird transparent durch das Transportnetz übertragen, (typische DEE Konfiguration: Master-Slave)
Übergabestecker:	Nortel Typ 43, oder koaxial Siemens 1.6/5.6, oder BNC 75 Ohm
Besonderheiten:	transparente Takt- und Datenübertragung,

155 Mbit/s, G.703/G.707

Datenrate:	155 520 kbit/s ± 20 ppm
Physikalische Schnittstelle:	elektrisch, entsprechend ITU-T G.703, 75 Ohm
Datenstruktur:	strukturiert entsprechend ITU-T G.707
Taktsynchronisation:	netzsynchron, der Takt wird vom Kunden-Netz vorgegeben, (typ. DEE Konfiguration: Slave-Slave)
Übergabestecker:	Nortel Typ 43, oder koaxial Siemens 1.6/5.6, oder BNC 75 Ohm
Besonderheiten:	die Konfiguration hinsichtlich VC4, VC3 und VC12 ist zu beachten.

155 Mbit/s, G.957/G.707

Datenrate:	155 520 kbit/s ± 20 ppm
Physikalische Schnittstelle:	optisch, entsprechend ITU-T G.957, Interface: I-1, S-1.1, S-1.2, L-1.1, L-1.2 oder L-1.3
Datenstruktur:	strukturiert entsprechend ITU-T G.707
Taktsynchronisation:	netzsynchron, der Takt wird vom Kunden-Netz vorgegeben, (typ. DEE Konfiguration: Slave-Slave)
Übergabestecker:	optisch, FC/PC oder SC/PC; ODF vom Kunden
Besonderheiten:	die Konfiguration hinsichtlich VC4, VC3 und VC12 ist zu beachten.

Im Falle von D-Sub-Übergabesteckern nach X.21 (ISO 4903) gelten folgende Stiftbelegungen:

Anschlussbuchse 15 polige Sub-D Buchse (female)

Schleifenstecker 15 poliger Sub-D Stecker (male)

Pin Nr.	Schnittstellen- leitung-	Funktion	Richtung	Pin Nr.	Funktion
1			Frei	1	frei
2	Ta	Sendedaten a,	NG DÜE ← Kunden DEE	2, 4	verbunden
3	Ca	Steuerleitung a,	NG DÜE ← Kunden DEE	3, 5	verbunden
4	Ra	Empfangsdaten a,	NG DÜE → Kunden DEE	6, 7	verbunden
5	la	Meldeleitung a,	NG DÜE → Kunden DEE	9, 11	verbunden
6	Sa	Bittakt DÜE,	NG DÜE → Kunden DEE	10,12	verbunden
7	Xa ¹⁾	Bittakt Salzburg AGE, Oktettakt DÜE,	NG DÜE ← Kunden DEE NG DÜE → Kunden DEE	13 14	verbunden
8	G	GND		8	frei
9	Tb	Sendedaten b,	NG DÜE ← Kunden DEE	15	frei
10	Cb	Steuerleitung b,	NG DÜE ← Kunden DEE		
11	Rb	Empfangsdaten b,	NG DÜE → Kunden DEE		
12	lb	Meldeleitung b,	NG DÜE → Kunden DEE		
13	Sb	Bittakt,	NG DÜE → Kunden DEE		
14	Xb ¹⁾	Bittakt Salzburg AGE, Oktettakt DÜE,	NG DÜE ← Kunden DEE NG DÜE → Kunden DEE		
15		frei			

¹⁾ die Beschaltung ist von der jeweiligen Konfiguration abhängig.

Service Levels

Beschreibung

Verfügbarkeit je Kalendermonat	98,0 %
Pönale auf Minderverfügbarkeit je Monatsentgelt	je 0,1 % Minderverfügbarkeit 1 %
Maximale Pönale auf Minderverfüg- barkeit Je Monatsentgelt	50,00 %
Wartungsfenster	0.00–24.00 Uhr

Die Salzburg AG betreibt eine besetzte Störungsmeldestelle die zu erreichen ist unter:

T +43/662/8884-166

F +43/662/8884-185

tk.service@salzburg-ag.at

ANHANG 2 ENTGELTE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle angegebenen Preise und Entgelte verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer.

2.1 Entgelte

- 2.1.1 Einmalige Entgelte für die Herstellung des Anschlusses durch die Salzburg AG
Pro Verbindung wird für die Herstellung des Anschlusses einmalig folgender Kostenbeitrag verrechnet:

Bandbreite	Einmaliges Herstellungsentgelt in Euro exkl. Ust.
2 Mbit/s	1.500,00
Erweiterung um 2 Mbit/s	1.000,00
34 Mbit/s	3.000,00
155 Mbit/s	3.000,00
Erweiterung um 155Mbit/s	2.000,00

- 2.1.2 Einmalige Entgelte für Standort-Aufschließungskosten
Die im Preisblatt angeführten monatlichen Entgelte beinhalten keine Standort-Aufschließungskosten oder Kosten einer Standort-Anpassung/Erweiterung (wie z. B. zusätzliche außerordentliche Investitionen für eigenen Geräteschrank usw.). Ist für die Errichtung einer Verbindung die Neuanschließung oder Anpassung/Erweiterung von Standorten notwendig, werden diese Kosten im Einzelfall kalkuliert und im Angebot separat angeführt.

- 2.1.3 Monatliches Entgelt
Für den zur Verfügung gestellten Übertragungsweg kommen jeweils die folgenden, vereinbarten Preise zur Anwendung.

Orte für den Städtetarif

Bundesland Salzburg:
Bischofshofen, Hallein, Radstadt,
Salzburg, Straßwalchen, Zell am See

Übertragungsgeschwindigkeit	2 Mbit/s
Sockelbetrag, pro Endstelle	135,00
Von der Leitung abhängiger Betrag, pro km	Normaltarif
Leitungslänge bis 10 km	40,50
Leitungslänge 11 bis 50 km	27,00
Leitungslänge über 50 km	9,00
Städtetarif	
Leitungslänge bis 300 km	9,00

Übertragungsgeschwindigkeit	34 Mbit/s
Sockelbetrag, pro Endstelle	675,00

Von der Leitung abhängiger Betrag, pro km	Normaltarif
Leitungslänge bis 10 km	315,00
Leitungslänge 11 bis 50 km	225,00
Leitungslänge über 50 km	67,50

Städtetarif	
Leitungslänge bis 300 km	67,50

Übertragungsgeschwindigkeit	155 Mbit/s
Sockelbetrag, pro Endstelle	1.350,00

Von der Leitung abhängiger Betrag, pro km	Normaltarif
Leitungslänge bis 10 km	630,00
Leitungslänge 11 bis 50 km	450,00
Leitungslänge über 50 km	135,00

Städtetarif	
Leitungslänge bis 300 km	135,00

Die Preise für n*2 Mbit/s-Übertragungswege ergeben sich aus dem Preis des einfachen 2 Mbit/s-Übertragungsweges bis n=16 nach folgender Regel:

$$\text{Preis (n*2 Mbit/s)} = n^{0,6} * \text{Preis (2 Mbit/s)}$$

Für Multiplizitäten n>16 gelten Projektpreise.

Kilometerpreise gelten pro angefangenen Kilometer. Zur Entgeltermittlung herangezogene Entfernungen sind die Luftliniendistanzen.

2.1.4 Sonstige Entgelte

- 2.1.4.1 Pönale für verspätete Entstörungsleistungen
Die Reaktionszeiten für die Entstörung und Behebung von Fehlern sind in Art. 9 (1) geregelt. Bei einer Verzögerung, berechnet ab Ablauf der Reaktionszeit bis zum Beginn der Entstörungsleistungen, von mehr als 30 Minuten wird Salzburg AG 15 % vom Monatsentgelt, je weitere 30 Minuten Verspätung weitere 15 % vom Monatsentgelt als einmalige Pönale bei der Abrechnung der monatlichen Miete des betroffenen Übertragungsweges im nächsten Abrechnungszeitraum nachlassen. Die maximale Pönale ist in der „Tabelle Service Levels“ festgelegt.
- 2.1.4.2 Berechnungsgrundlage für die Pönale ist das vereinbarte monatliche Entgelt für die konkrete vereinbarte Leistung.
- 2.1.4.3 Aufwendungen für vom Kunden veranlasste, nicht erforderliche Störungsbehebungen sowie Aufwendungen für die Behebung von ungeklärten Störungen die in der Sphäre des Kunden liegen, werden von Salzburg AG verrechnet.

2.2 Entschädigungs- und Erstattungsregelungen

2.2.1 Minderverfügbarkeitsrabatte

Salzburg AG garantiert pro Übertragungsweg eine Verfügbarkeit, wie in Anhang 1 angeführt.

Werden diese Verfügbarkeitswerte für eine Verbindung über ein Kalendermonat hinweg nicht eingehalten, so gewährt Salzburg AG einen Minderverfügbarkeitsrabatt für den betroffenen Übertragungsweg lt. „Tabelle Service Levels“.

Der Minderverfügbarkeitsrabatt bezieht sich auf das Monatsentgelt des jeweiligen Übertragungsweges.

Basis für die Berechnung von Minderverfügbarkeitsrabatten sind jeweils die objektiv nachvollziehbaren und schriftlichen Störungsmeldungen des Kunden.

2.2.2 Lieferverzugsrabatt

Bei durch Salzburg AG verschuldeter Überschreitung des vereinbarten Bereitstellungstermins eines Übertragungsweges.

Ab 5 Werktagen Verzug gilt für jeden weiteren Werktag 5 % des einmaligen Entgeltes pro Werktag, maximal jedoch 100 % des einmaligen Entgeltes. Bei einem Verzug bis zu 5 Werktagen wird ein Lieferverzugsrabatt nicht gewährt. Mit Gewährung eines Lieferverzugsrabattes sind alle Ansprüche des Kunden aus dem konkreten Lieferverzug, welcher Art auch immer, abgegolten.

Voraussetzung für die Wirksamkeit des Lieferverzugsrabattes ist, dass Salzburg AG vom Kunden innerhalb von 8 Werktagen ab dem vereinbarten Bereitstellungstermin schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.